

An die  
 Bürgermeisterin der Stadt Allendorf (Lumda)  
 Bürgerbüro  
 Bahnhofstraße 14  
 35469 Allendorf (Lumda)

## **Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes gem. § 6 HGastG vom 01.05.2012**

(spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung im Bürgerbüro abgeben)

### **1. Verantwortlicher (1. Vorsitzender)**

Name, Vorname	
Verein, Firma, usw.	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon (Erreichbarkeit vor Ort)	

### **2. Anzeigender (sofern nicht identisch mit Ziffer 1)**

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

### **3. Ausübung des Gaststättengewerbes**

Art der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Zeitraum der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit)	

### **4. Verabreichung von Speisen und Getränken**

vorgesehene Speisen	
vorgesehene Getränke	

### **5. Besucherzahl**

Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl	
--	--

## Wichtige Hinweise:

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährigen überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

**Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.**

**Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.**

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------